



Jena, den 18.03.2024

An das Büro Stadtrat

Änderungsantrag zu 24/2382-BV

Fortschreibung Lärmaktionsplan der Stadt Jena – Stufe 4

Maßnahme

13-1 Karl-Liebknecht-Straße, Löbichauer Straße bis Gembdental
„Anordnung von Tempo-30 nachts [KF], Einhaltung aufgrund der langgezogenen Strecke ggf. im Anschluss zu überprüfen (bspw. mittels Seitenradar)“

In Anlage 1, Seite 13 (Steckbriefe) und in Anlage 3, Seite 2 (Übersicht) wird Folgendes geändert:

Die Maßnahme 13-1 wird gestrichen.

Die Dokumente des Lärmaktionsplans werden entsprechend angepasst.

Begründung

(1) Es ist nicht klar erkennbar, wie und warum der genannte Bereich ausgewählt wurde.

(2) Die B 7 gehört zum Hauptverkehrsnetz (Vorrangnetz). Das gilt auch für den genannten Bereich zwischen Abzweig Löbichauer Straße und Gembdental. In Abwägung zwischen den gleichermaßen berechtigten Interessen nach Lärmschutz und fließendem Verkehr wird die Maßnahme der Herabsetzung auf Tempo 30 nachts als unverhältnismäßig bewertet.

(3) Die betroffenen Häuser haben einen gehörigen Abstand zur Straße. Die Ausrichtung der Wohnungen ist (von den damaligen Bauherren wohlweislich) größtenteils so, dass zur Straße hin die Flure, Bäder und Küchen angeordnet sind.

(4) Zwischen Häusern und Straße liegen bis zur Querung Gembdenbach Straßenbahnschienen. Zudem befindet sich vor der Querung Gembdenbach ein Fußgängerüberweg, der auch nachts in angemessener Geschwindigkeit passiert wird. Von daher lässt die Absenkung der Geschwindigkeit für die wenigen Betroffenen (angegeben werden ca. 40) kaum eine spürbare Lärminderung erwarten.

Zur Erinnerung:

Die Maßnahme wurde bereits im letzten Lärmaktionsplan abgelehnt bzw. gestrichen. Auch weil der Text selbst eine Begründung lieferte: „Die vermeintlich „einfache“ Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen kann dabei nicht in allen Fällen für die notwendige Absenkung der Betroffenheiten sorgen und ist auch immer im Kontext der gesamtstädtischen Lenkung von Verkehrsströmen zu sehen.“

Bereits damals hatte die Obere Landesverkehrsbehörde im genannten Abschnitt begründete Einwände gegen die nächtliche Absenkung der Geschwindigkeit auf 30 kmh erhoben, indem sie die Maßnahme aus verkehrsrechtlicher Sicht als unangemessen bezeichnete und zu einer verkehrsrechtlichen Anordnung keine Zustimmung in Aussicht gestellt hat. Warum sich die Stadt erneut darüber hinwegsetzen will, erschließt sich nicht.